

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens.

Wien, 14. September.

Heute werden in einer Mitteilung des Kriegspressequartiers die Grundzüge für die Organisation der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung in den von unseren Truppen besetzten Gebieten Polens veröffentlicht. Das von den verbündeten Armeen eroberte Gebiet Russisch-Polens ist durch drei Abkommen mit der deutschen Regierung (Posen 9. und 10. Januar 1915 und Rattowitz 22. April 1915) in zwei Militärverwaltungsgebiete getrennt worden. Das eine Gebiet wird von der deutschen, das andere von der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung administriert. Das österreichisch-ungarische Verwaltungsgebiet umfaßt unter der Leitung des Generalgouverneurs G.M. Freiherrn v. Diller 24 Kreise, und zwar: Dombrowa, Nowo-Radomsk (wozu die in unser Okkupationsgebiet fallenden Teile der Kreise Czenstochau und Wielun gehören), Petrikau, Okusz, Miechow, Zendrzejew, Wloszczowa, Pinczow, Kielce, Konisk, Opoczno, Busk, Sandomierz, Opatow, Iza, Radom, Rozienice, Janow, Bilgoraj, Nowo-Aleksandrija, Zamosc, Krasnostow, Lublin, Lubatow. Dazu sollen noch drei Kreise kommen, nämlich Tomaszow, Grubieszow, Cholm.

Für diese Gebiete wird die höchste gesetzgebende und Regierungsgewalt namens des Kaisers durch den Armeoberkommandanten und den Generalgouverneur ausgeübt. Die Gesetzgebung ist dem Armeoberkommando vorbehalten, wobei grundsätzlich gemäß der Haager Konvention, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges, Artikel 43, die geltenden russischen Gesetze in Kraft bleiben, jedoch, wenn zwingende Gründe vorliegen, abgeändert werden können. Das Armeoberkommando behält auch die Leitung und Beaufsichtigung der gesamten Rechtsprechung und Verwaltung; die Ausübung derselben fällt dem Generalgouverneur und seinen Organen zu. Unter dem Generalgouverneur, der seinen Sitz vorläufig in Kielce hat, stehen die Kreiskommanden, welche, wie seinerzeit in Oesterreich vor der Trennung von Justiz und Verwaltung in den unteren Instanzen und wie bis vor einigen Jahren in Bosnien, zugleich, jedoch in gesonderten Abteilungen, Rechtsprechung und Verwaltung ausüben.

Das Gebiet steht vorläufig unter Kriegsrecht, es sind daher die staatsbürgerlichen Freiheiten in dem Ausmaße suspendiert, wie dies nach der russischen Verfassung, beziehungsweise nach unserem Ausnahmengesetze vom 5. Mai 1869, vorgesehen ist.

In bemerkenswerter Weise ist die Sprachenfrage in dem okkupierten Gebiete geregelt. Amtssprache der Militärverwaltung und der ihr zugeteilten Zivilorgane ist die deutsche Dienstsprache der k. u. k. Armee. Im Verkehr mit polnischen Parteien ist die polnische Sprache zu gebrauchen. Rundmachungen ergehen in beiden Sprachen. Parteienanbringen können in beiden Sprachen gemacht werden. Die autonomen Gemeinden können sich beider Sprachen als Amtssprachen bedienen. Wenn die Verwaltung in den ukrainischen Gebieten organisiert sein wird, so wird dort auch die ukrainische Sprache im selben Ausmaße wie die polnische gebraucht werden können. Der Gebrauch der russischen Sprache ist in

Bereiche der österreichisch-ungarischen Militärverwaltung in Polen ausgeschlossen.

Aus dem Kriegspressequartier wird gemeldet:

Die k. u. k. Militärverwaltung in den besetzten Gebieten Polens ist nach den folgenden allgemeinen Grundzügen eingerichtet:

Gesetzgebungs-, Verordnungs- und Vollzugsgewalt.

Bei allen Anordnungen und Verwaltungsmaßnahmen in den von der österreichisch-ungarischen Wehrmacht okkupierten Gebieten ist unverbrüchlich daran festzuhalten, daß die höchste gesetzgebende und Regierungsgewalt eine Prärogative Sr. Majestät des obersten Kriegsherrn ist, die Kraft der Befugnis des Allerhöchsten Oberbefehles durch den Armeoberkommandanten und den ihm unmittelbar untergeordneten Militärgeneralgouverneur ausgeübt wird.

Der Armeoberkommandant ist der oberste Träger der Zivil- und Militärgewalt in allen okkupierten Gebieten. Legislative Maßnahmen aller Art sind daher dem Armeoberkommandanten vorbehalten und können nur von ihm oder auf Grund seiner ausdrücklichen Ermächtigung vom Generalgouverneur erlassen werden.

Soweit durch solche gesetzliche Anordnungen nicht neues Recht geschaffen oder früheres geändert wird, bleiben in den okkupierten Gebieten gemäß Artikel 43 der Anlage zur Haager Konvention, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges (R. G. Bl. Nr. 180 ex 1913), falls keine zwingenden Hindernisse — wie Interessen der Kriegsführung, des staatlichen Ansehens, der Staatspolizei — entgegenstehen, die geltenden Gesetze in Kraft.

Behörden, Organisation.

Das Armeoberkommando (Stappenoberkommando) ist die oberste Behörde bei Ausübung der Gesetzgebung und die höchste leitende und beaufsichtigende Stelle für die gesamte Rechtsprechung und Verwaltung.

Der Generalgouverneur ist das höchste ausübende Organ der Exekutivgewalt und die oberste entscheidende Instanz für die gesamte Rechtsprechung und Verwaltung im österreichisch-ungarischen Okkupationsgebiete. Er ist der entscheidende, verfügende und allein verantwortliche Kommandant des Generalgouvernements.

Dem Generalgouverneur ist ein Stellvertreter und ein Generalstabschef beigegeben, welcher letzterem der gesamte Dienstbetrieb beim Generalgouvernement unterstellt ist.

Das Generalgouvernement besteht aus der Militärsektion, der Nachrichtenabteilung, der Verwaltungssektion und den Justizabteilungen.

Die Militärsektion umfaßt die Präsidialabteilung, die Gendarmerieabteilung und die Intendantz mit Rechnungsgruppe.

Die unter Leitung des Zivillandeskommissärs stehende Verwaltungssektion umfaßt die politische und polizeiliche Abteilung (politisches Referat, polizeiliches Referat, Schulreferat, Sanitätsreferat, gewerbliches und sozialpolitisches Referat, landwirtschaftliches Referat, Referat für Forstwesen, Jagd, Vogelschutz und Fischerei, technisches Referat (Straßen- und Hochbau), Bergbaureferat und die Finanzabteilung (Referate für direkte und für indirekte Besteuerung).

Justizabteilungen bestehen je eine für Strafgerichtsbarkeit und für Zivilgerichtsbarkeit.

Dem Generalgouverneur — als solcher ist der Generalmajor und Beheime Rat Erich Freiherr v. Diller, als sein Stellvertreter der Generalmajor Karl Lustig v. Preanfeld bestellt — unterstehen die Kreiskommandos und die örtlichen Selbstverwaltungsorgane.

Der Kreiskommandant (Stabsoffizier) ist im Kreise allein entscheidender, verfügender und verantwortlicher Kommandant.

Dem Kreiskommandanten ist ein Stellvertreter und ein Adjutant zugeteilt.

Das Kreiskommando versieht die Aufgaben der Rechtsprechung und der Verwaltung in gesonderten Abteilungen.

Das Gericht des Kreiskommandos entscheidet in erster und in Angelegenheiten der Gemeindegerichtsbarkeit in zweiter Instanz sowohl in Strafsachen als auch in Zivilrechtsachen.

Die Leitung der richterlichen Funktionen obliegt einem zum Gerichtsleiter bestellten höheren Auditor.

Das Kreiskommando als Verwaltungsbehörde versieht in erster Instanz sämtliche Aufgaben der staatlichen öffentlichen Verwaltung im Kreise, soweit nicht eine andere Kompetenz gesetzlich vorgeschrieben ist; die Leitung dieser Funktionen obliegt dem „leitenden Zivilkommissär“. Diesem Funktionär sind zwei bis drei politische Beamte, ein Kreisingenieur, ein Kreisarzt, ein Kreisierarzt, ein Kreisinspektor, ein Referent für Landwirtschaft, ein Referent für Forstwesen, zwei Finanzbeamte für den direkten Steuerdienst, ein Finanzbeamter für den indirekten Steuerdienst, Rechnungs- und Manipulationsbeamte sowie Dolmetsche unterstellt.

Als örtliche Selbstverwaltungsorgane fungieren für die Verwaltung der Gemeindevorsteher (Bojt), für die Gerichtsbarkeit die Gemeindeggerichte.